



Unfallzusatzversicherung VVG Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2014



100
Jahre
Vertrauen

 **sympany**
erfrischend anders

Unfallzusatzversicherung VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Versicherung	6.2	Heilungskosten
1.1	Gegenstand der Versicherung	6.2.1	Versicherte Heilungskosten
1.2	Versicherungsträger	6.2.2	Leistungen Dritter
1.3	Versicherungsnehmer	6.2.3	Höhe und Dauer der Leistungen
1.4	Versicherungsvertrag	6.3	Spitaltaggeld
1.5	Versicherte Unfälle und Berufskrankheiten	6.4	Taggeld
1.6	Örtlicher Geltungsbereich	6.4.1	Leistungsdauer
		6.4.2	Anspruch und Wartefrist
		6.4.3	Unterhaltskosten während eines Heilanstaltsaufenthalts
2	Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages	6.5	Invaliditätskapital
2.1	Vertragsbeginn	6.5.1	Invaliditätskapital
2.2	Vertragsdauer	6.5.2	Ermittlung des Invaliditätskapitals
2.3	Beendigung des Versicherungsvertrages	6.5.3	Auszahlung in Rentenform
2.3.1	Kündigung per Ablauf	6.6	Invalidenrente
2.3.2	Erlöschen des Versicherungsvertrages	6.6.1	Invalidenrente
2.3.3	Kündigung bei Prämienanpassung	6.6.2	Hinterlassenenrente
2.3.4	Kündigungsverzicht im Leistungsfall	6.6.3	Leistungen Dritter
3	Versicherter Personenkreis	6.7	Todesfallkapital
3.1	Arbeitnehmende	6.8	Sonderrisiko
3.2	Personen mit fester Lohnsumme		
3.3	Nicht versicherte Personen	7	Leistungsausrichtung
4	Versicherungsvarianten	7.1	Leistungsverweigerung und Leistungskürzungen
4.1	Lohnsystem	7.2	Ausschlüsse
4.1.1	Lohnsystem	7.3	Kürzungen
4.1.2	UVG-Lohn	7.3.1	Grobfahrlässigkeit
4.1.3	Überschusslohn	7.3.2	Mehrfachversicherung
4.1.4	Mehrere Arbeitgeber	7.3.3	Leistungen Dritter
4.2	Kopfsystem	7.4	Fälligkeiten und Bezahlung der Versicherungsleistungen
		7.4.1	Fälligkeit
		7.4.2	Auszahlung an die versicherte Person
		7.4.3	Auszahlung an den Versicherungsnehmer
5	Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes	7.5	Rückgriffsrecht
5.1	Beginn des Versicherungsschutzes	8	Mitwirkungspflichten
5.2	Ende des Versicherungsschutzes	8.1	Pflichten im Leistungsfall
6	Leistung	8.2	Schadenminderung
6.1	Leistungsvoraussetzungen	8.3	Auskunftspflicht
		8.4	Verletzung der Mitwirkungspflichten

9 Prämie

9.1 Prämienberechnung

9.1.1 Lohnsystem

9.1.2 Kopfsystem

9.2 Vorausprämie

9.3 Prämienabrechnung

9.4 Prämienzahlung und Fälligkeit

9.5 Mahnung und deren Folgen

9.6 Änderungen des Prämientarifs

10 Schlussbestimmungen

10.1 Abtretung und Verpfändung

10.2 Verjährung

10.3 Mitteilungen

10.4 Gerichtsstand

Unfallzusatzversicherung VVG

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Sympany versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten im Rahmen der in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen.

1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger ist Sympany Versicherungen AG, Basel (nachfolgend Sympany).

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die juristische oder natürliche Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.

1.4 Versicherungsvertrag

Die Grundlage des Versicherungsvertrags bildet die Versicherungspolice, die im Vertrag enthaltenen Besonderen Bedingungen (BB) sowie die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Der Vertrag untersteht dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

1.5 Versicherte Unfälle und Berufskrankheiten

Die Versicherung erstreckt sich auf Berufs- und Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten, die sich während der Vertragsdauer dieser Zusatzversicherung ereignen bzw. verursacht werden und die durch die UVG-Versicherung zu entschädigen sind.

Ebenfalls mitversichert sind Unfälle im schweizerischen Militärdienst oder bei anderen unter die Schweizer Militärversicherung fallenden Tätigkeiten. Solche Unfälle gelten als Nichtberufsunfälle im Sinne des UVG.

1.6 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

2 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

2.1 Vertragsbeginn

Versicherungsbeginn ist das auf der Versicherungspolice vereinbarte Datum.

2.2 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Versicherungspolice aufgeführte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäss gekündigt wird.

2.3 Beendigung des Versicherungsvertrages

2.3.1 Kündigung per Ablauf

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals auf das in der Versicherungspolice aufgeführte Ablaufdatum möglich.

2.3.2 Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag erlischt mit sofortiger Wirkung

- bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers,
- bei Verlegung des Geschäftssitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland,
- bei Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer.

2.3.3 Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Prämienanpassungen hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag als Ganzes oder nur in Bezug auf einzelne Leistungen, deren Prämien erhöht wurden, innert 30 Tagen seit der Mitteilung auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit hin zu kündigen.

2.3.4 Kündigungsverzicht im Leistungsfall

Sympany verzichtet ausdrücklich auf ihr gesetzliches Recht, im Leistungsfall den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung auf Vertragsablauf bleibt vorbehalten.

3 Versicherter Personenkreis

3.1 Arbeitnehmende

Versichert sind die auf der Versicherungspolice aufgeführten Personen oder Personengruppen, für die eine Versicherung gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) besteht.

3.2 Personen mit fester Jahreslohnsumme

Inhaber von Einzelfirmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind nur versichert, sofern sie namentlich und mit fester Lohnsumme in der Versicherungspolice aufgeführt sind und eine Versicherung gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) besteht. Im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige sind diesen gleichgestellt.

Versichert ist maximal der orts- und branchenübliche Lohn.

3.3 Nicht versicherte Personen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- das dem Versicherungsnehmer durch Drittunternehmen ausgeliehene Personal,
- Personen, die im Auftragsverhältnis für das versicherte Unternehmen tätig sind.

4 Versicherungsvarianten

4.1 Lohnsystem

4.1.1 Lohnsystem

Die Versicherung kann nach Lohnsystem abgeschlossen werden, wobei Prämien und Geldleistungen aufgrund des versicherten Verdienstes berechnet werden.

4.1.2 UVG-Lohn

Die Leistungen bemessen sich aufgrund des bei Sympany deklarierten Lohnes. Als UVG-Lohn gilt der versicherte Verdienst gemäss UVG bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

4.1.3 Überschusslohn

Als Überschusslohn gilt der das UVG-Maximum übersteigende Teil des Lohnes. Der maximal versicherbare Überschusslohn pro Person und Jahr berechnet sich aus der Differenz zwischen CHF 300 000 und dem dem UVG-Maximum entsprechenden Lohn. Für Versicherte, die sich der UVG-Versicherung freiwillig angeschlossen haben, bildet der mit Sympany im Voraus vereinbarte Lohn die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung

der Versicherungsleistungen. Sofern ein fester Jahreslohn vereinbart wird, gilt dieser als versicherter Verdienst.

4.1.4 Mehrere Arbeitgeber

War der Versicherte vor dem Unfall gleichzeitig bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, ist nur der beim Versicherungsnehmer erzielte Verdienst massgebend.

4.2 Kopfsystem

Die Versicherung kann nach Kopfsystem mit festen Prämien abgeschlossen werden, die aufgrund der Zahl der Versicherten oder der Arbeitstage berechnet werden.

5 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten am Tag, an dem er die Arbeit im versicherten Betrieb antritt oder nach Abmachung hätte antreten sollen. In jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch an dem in der Versicherungspolice bezeichneten Vertragsbeginn. Nicht versichert sind Unfälle oder Unfallfolgen, die bei Arbeitsbeginn bereits bestehen.

5.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten

- mit seinem Austritt aus dem versicherten Betrieb (auch bei Arbeitslosigkeit oder bei einem allfälligen Abschluss einer sogenannten Abredeversicherung)
- oder mit dem Erlöschen der Versicherungspolice.

6 Leistungen

6.1 Leistungsvoraussetzungen

Versichert sind die in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG, des MVG und des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis. Voraussetzung für Leistungen aus der UVG-Ergänzungsversicherung sind Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung.

Unfallzusatzversicherungsleistungen im Überblick

Unfallzusatzversicherung (Entschädigung sofern versichert)		
Taggeld Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit	Invaliditätskapital Die vereinbarte Versicherungssumme zum voraussichtlich definitiven Integritätsentschädigungsgrad	Todesfallkapital Das vereinbarte Kapital Hinterlassenenrente Max. 80 % des versicherten Überschusslohnes Zusammen mit der AHV-Rente max. 90 %
Heilungskosten Spitalaufenthalt in vereinbarter Spitalklasse	Invalidenrente Max. 80 % des versicherten Überschusslohnes Zusammen mit der IV-Rente max. 90 %	
Sonderrisiko Übernahme der Leistungskürzung und -verweigerung von der Unfallversicherung UVG		
Unfallversicherung UVG (UVG Entschädigung)		
Taggeld 80 % des versicherten Lohnes ab 3. Tag nach dem Unfall	Invalidenrente Max. 80 % des versicherten Lohnes Zusammen mit der IV-Rente max. 90 %	Hinterlassenenrente Witwe/Witwer 40 % Halbweisen 15 % Vollweisen 25 % Total max. 70 % des versicherten Lohnes Zusammen mit der AHV-Rente max. 90 %
Heilungskosten Gemäss UVG	Integritätsentschädigung Gemäss UVG Hilflosenentschädigung Gemäss UVG	
Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Bleibende Erwerbsunfähigkeit	Im Todesfall

Bei der oben stehenden Aufstellung handelt es sich um eine Zusammenfassung. Es gelten die Leistungsbestimmungen des jeweiligen Artikels der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

6.2 Heilungskosten

6.2.1 Versicherte Heilungskosten

Sympany übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz folgende Kosten:

- ärztliche und ärztlich verordnete Heilmassnahmen
- Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse
- Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik
- Hauspflege während höchstens 90 Tagen, sofern Pflege durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgt
- Sachschäden, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen
- Reise-, Transportkosten, sofern medizinisch unumgänglich
- Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis höchstens CHF 20 000

6.2.2 Leistungen Dritter

Stehen dem Versicherten auch Leistungen des obligatorischen Unfallversicherers, der Schweizer Militärversicherung (MV) zu oder hat ein haftpflichtiger Dritter solche zu erbringen, ergänzt Sympany diese Leistungen bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten (Schadenversicherung).

6.2.3 Höhe und Dauer der Leistungen

Sympany übernimmt die Heilungskosten innert fünf Jahren vom Unfalltag an.

6.3 Spitaltaggeld

Für die Dauer des ärztlich verordneten Spital- oder Rehabilitationsaufenthalts bezahlt Sympany (neben dem allenfalls versicherten Taggeld und neben den Heilungskosten) das vereinbarte Spitaltaggeld, längstens jedoch für 730 Tage innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an.

Leistungen von anderen Versicherern und von haftpflichtigen Dritten werden nicht angerechnet (Summenversicherung).

6.4 Taggeld

6.4.1 Leistungsdauer

Sympany bezahlt das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit während höchstens 730 Tagen innert fünf Jahren pro Unfall aus.

Der Taggeldanspruch besteht so lange, wie ein solcher beim Unfallversicherungsgesetz vorgesehen ist.

Der Anspruch des Taggeldes erlischt in jedem Fall mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit der Auszahlung einer Invaliditätskapitalleistung oder Invaliditätsrente oder mit dem Tod des Versicherten.

6.4.2 Anspruch und Wartefrist

Die Zahlung des Taggeldes beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber drei Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst und die vereinbarte Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet. Die Wartefrist wird an die maximale Leistungsdauer von 730 Tagen innerhalb von fünf Jahren angerechnet.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Höhe des Taggeldes nach dem Ausmass der Arbeitsunfähigkeit, Voraussetzung für Taggeld ist mindestens 25 Prozent Arbeitsunfähigkeit. Leistungen von anderen Versicherern und von leistungspflichtigen Dritten werden angerechnet (Schadenversicherung).

6.4.3 Unterhaltskosten während eines Heilanstaltsaufenthalts

Der von der UVG-Versicherung vom Taggeld vorgenommene Unterhaltskostenabzug während eines Heilanstaltsaufenthalts wird durch diese Taggeldversicherung vergütet.

6.5 Invaliditätskapital

6.5.1 Invaliditätskapital

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit ein, so zahlt Sympany das Invaliditätskapital, welches sich zum voraussichtlich definitiven Integritätsentschädigungsgrad gemäss UVG resp. MVG der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt.

Als Grundlage für die Leistungsbemessung dient die rechtskräftige Verfügung des UVG-Versicherers.

Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

Nach dieser Feststellung des Integritätsentschädigungsgrades eintretende Änderungen des Integritätsentschädigungsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtlich.

Leistungen von anderen Versicherern und von haftpflichtigen Dritten werden nicht angerechnet (Summenversicherung).

6.5.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Für die Invaliditätsleistungen sind die folgenden Prozentsätze der vereinbarten Versicherungssumme massgebend:

IV-Grad in %	Variante mit Progression		IV-Grad in %	Variante mit Progression	
	225 %	350 %		225 %	350 %
1-25	Proportional zum IV-Grad		63	114 %	165 %
26	27 %	28 %	64	117 %	170 %
27	29 %	31 %	65	120 %	175 %
28	31 %	34 %	66	123 %	180 %
29	33 %	37 %	67	126 %	185 %
30	35 %	40 %	68	129 %	190 %
31	37 %	43 %	69	132 %	195 %
32	39 %	46 %	70	135 %	200 %
33	41 %	49 %	71	138 %	205 %
34	43 %	52 %	72	141 %	210 %
35	45 %	55 %	73	144 %	215 %
36	47 %	58 %	74	147 %	220 %
37	49 %	61 %	75	150 %	225 %
38	51 %	64 %	76	153 %	230 %
39	53 %	67 %	77	156 %	235 %
40	55 %	70 %	78	159 %	240 %
41	57 %	73 %	79	162 %	245 %
42	59 %	76 %	80	165 %	250 %
43	61 %	79 %	81	168 %	255 %
44	63 %	82 %	82	171 %	260 %
45	65 %	85 %	83	174 %	265 %
46	67 %	88 %	84	177 %	270 %
47	69 %	91 %	85	180 %	275 %
48	71 %	94 %	86	183 %	280 %
49	73 %	97 %	87	186 %	285 %
50	75 %	100 %	88	189 %	290 %
51	78 %	105 %	89	192 %	295 %
52	81 %	110 %	90	195 %	300 %
53	84 %	115 %	91	198 %	305 %
54	87 %	120 %	92	201 %	310 %
55	90 %	125 %	93	204 %	315 %
56	93 %	130 %	94	207 %	320 %
57	96 %	135 %	95	210 %	325 %
58	99 %	140 %	96	213 %	330 %
59	102 %	145 %	97	216 %	335 %
60	105 %	150 %	98	219 %	340 %
61	108 %	155 %	99	222 %	345 %
62	111 %	160 %	100	225 %	350 %

6.5.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf ein Invaliditätskapital das 65. Altersjahr vollendet, so kann auf Wunsch des Versicherten die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt werden. Die Rente wird endgültig festgesetzt.

6.6 Invalidenrente

6.6.1 Invalidenrente

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit ein, so zahlt Sympany die Invalidenrente, welche sich nach dem versicherten Überschusslohn und dem Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt.

Als Grundlage für die Leistungsbemessung und die Leistungsdauer dient die rechtskräftige Verfügung des UVG-Versicherers.

6.6.2 Hinterlassenenrente

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt Sympany die Hinterlassenenrente, welche sich nach dem versicherten Überschusslohn bestimmt.

Als Grundlage für die Leistungsbemessung und die Leistungsdauer dient die rechtskräftige Verfügung des UVG-Versicherers.

6.6.3 Leistungen Dritter

Sympany bezahlt in Anlehnung an die Bestimmungen des UVG Leistungen bis zur Höhe von 90 Prozent des versicherten Überschusslohns, höchstens jedoch die vereinbarte Rente.

6.7 Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt Sympany die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Ist der Verunfallte unter 16 oder über 65 Jahre alt, so beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 20 000.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an Sympany, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen.

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder zu gleichen Teilen
- die Eltern zu gleichen Teilen
- die Geschwister

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet Sympany nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von zehn Prozent der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10 000.

Anspruchsberechtigte Hinterlassene einer versicherten Person erhalten die Leistungen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

6.8 Sonderrisiko

Ist das Sonderrisiko mitversichert, so werden die in der Versicherung gemäss UVG und der Eidgenössischen Militärversicherung (MV) vorgenommenen Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit oder Wagnisse zurückzuführen sind, übernommen (ausgenommen absichtliche Herbeiführung des Unfalles).

Werden Rentenleistungen vom Unfallversicherungsgesetz resp. der Militärversicherung übernommen, so behält sich Sympany vor, die Rentenverpflichtungen durch eine Kapitalabfindung abzugelten. Dieses Recht zur Kapitalabfindung steht dem Versicherer sowohl bei Beginn der Rentenzahlung als auch während der Rentenlaufzeit zu. Die Berechnung des Kapitals erfolgt nach den Richtlinien der Suva (Kapitalisierung der Renten zum Jahresende).

7 Leistungsausrichtung

7.1 Leistungsverweigerung und Leistungskürzungen

Es gelten die Leistungsverweigerung und Leistungskürzungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sowie die Ausschlüsse und Kürzungen gemäss Ziff. 7.2 und Ziff. 7.3.1 bis Ziff. 7.3.3.

7.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind zusätzlich Unfälle

- a) infolge Kriegs, Bürgerkriegs und/oder kriegsähnlicher Zustände:
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält, und dieser sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden,
- b) infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein,
- c) infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie.

7.3 Kürzungen

7.3.1 Grobfahrlässigkeit

Sympany verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls die versicherten Leistungen dieser Zusatzversicherung zu kürzen.

7.3.2 Mehrfachversicherung

Bestehen für die Heilungskosten oder für die Taggelder zur Deckung des Verdienstausfalles mehrere Versicherungsddeckungen bei anderen Versicherungsgesellschaften, so werden sie gesamthaft nur einmal vergütet, und zwar im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen.

7.3.3 Leistungen Dritter

Werden Entschädigungen für Heilungskosten, Invalidenrente oder Taggelder von haftpflichtigen Dritten bzw. deren Versicherer, der UVG-Versicherung, IV, MV oder anderen Privatversicherungen übernommen, so werden diese von Leistungen von Sympany in vollem Umfang in Abzug gebracht.

7.4 Fälligkeiten und Bezahlung der Versicherungsleistungen

7.4.1 Fälligkeit

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem Sympany Angaben, Unterlagen und ärztliche Zeugnisse erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang der Ansprüche überzeugen kann. Die Bezahlung der Heilungskosten erfolgt in der Regel an den Versicherten, kann aber auch direkt an den Rechnungssteller (Ärzte, Spitäler, Kuranstalten usw.) entrichtet werden. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss den Bestimmungen über den Todesfall (vgl. dazu Ziff. 6.7), die versicherte Person. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auszahlung an die versicherte Person und an den Versicherungsnehmer, gemäss Ziff. 7.4.2 und 7.4.3.

7.4.2 Auszahlung an die versicherte Person

Werden der Quellensteuer unterliegende Taggeldleistungen direkt an die versicherte Person ausbezahlt, werden sie um den geschuldeten Steuerabzug an der Quelle gekürzt.

7.4.3 Auszahlung an den Versicherungsnehmer

Dem Versicherungsnehmer können der Quellensteuer unterliegende Taggeldleistungen ungekürzt überwiesen werden. Der Versicherungsnehmer haftet für sämtlichen Schaden, der Sympany aus der mangelhaften Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen sollte, insbesondere für die rechtzeitige Ablieferung der Quellensteuer.

7.5 Rückgriffsrecht

Erbringt Sympany anstelle eines haftpflichtigen Dritten Heilungskosten oder Taggeldleistungen, hat der Versicherte Sympany seine Ansprüche im Umfang der Leistungspflicht abzutreten.

8 Mitwirkungspflichten

8.1 Pflichten im Leistungsfall

Führt ein Ereignis voraussichtlich zu Versicherungsleistungen,

- a) hat die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer Sympany dies mittels des zur Verfügung gestellten Formulars unverzüglich anzumelden. Ein Todesfall ist innert fünf Tagen zu melden. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die ärztliche Bescheinigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei Sympany einzureichen. Erfolgt die Anmeldung ohne ausreichende Begründung verspätet, gewährt Sympany Leistungen erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung. Reduziert sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit, ist dies Sympany unverzüglich zu melden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat, ist die versicherte Person verpflichtet, alle vier Wochen eine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- b) ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Den Anordnungen des Arztes ist Folge zu leisten.
- c) hat sich die versicherte Person auf Verlangen von Sympany Untersuchungen durch von Sympany beauftragte Ärzte zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt Sympany.
- d) ist die versicherte Person verpflichtet, einen allfälligen noch nicht geklärten Anspruch auf Leistungen nach UVG, IVG oder EOG bei der zuständigen Stelle anzumelden.
- e) gewährt Sympany auf Antrag bei Eintritt des Versicherten in ein Spital oder eine Rehabilitationsklinik eine Kostengutsprache im Rahmen der versicherten Leistungen. In diesem Fall hat das Kostengutsprache gesuch vor Eintritt in das Spital oder die Rehabilitationsklinik zu erfolgen.

8.2 Schadenminderung

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Leistungsminde- rung beitragen kann.

Die versicherte Person ist verpflichtet, einen voraussichtlichen Leistungsanspruch bei der IV (Rente, Umschulung, berufliche Massnahmen) anzumelden. Verweigert sie nach Aufforderung von Sympany die Anmeldung bei der IV, können die Taggeld- leistungen vorübergehend eingestellt werden.

8.3 Auskunftspflicht

Die versicherte Person resp. der Versicherungsnehmer stellt in allen Fällen, in denen ein Leistungsanspruch bei Sympany geltend gemacht wird, Sympany sämtliche Informationen, die für die Beurteilung der Leistungspflicht, Leistungshöhe oder Leistungsdauer erforderlich sind, zur Verfügung.

Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber Sympany von der Schweigepflicht. Sympany kann nötigenfalls bei anderen Versicherungsträgern Auskünfte einholen.

Die versicherte Person und der Versicherungsnehmer erteilen Sympany unaufgefordert Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten bei Krankheit, Unfall und Invalidität. Auf Verlangen sind Sympany Abrechnungen von Dritten einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat die Auskunftspflicht gegenüber der versicherten Person durchzusetzen.

Sympany kann die Arbeitsunfähigkeit sowie den ungedeckten Erwerbsausfall in jedem Fall überprüfen und gegebenenfalls geeignete Kontrollmassnahmen ergreifen.

8.4 Verletzung der Mitwirkungspflichten

Die Versicherungsleistungen werden vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schwerwiegenden Fällen verweigert, wenn

- a) die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer die Pflichten aus diesen AVB in unentschuldbarer Weise verletzt,
- b) wenn sich die versicherte Person Verfügungen von Sympany oder Anordnungen des Arztes wiederholt und in schwerer Weise widersetzt,
- c) wenn für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendige Belege trotz schriftlicher Mahnung nicht innert vier Wochen beigebracht werden.

9. Prämie

9.1 Prämienberechnung

9.1.1 Lohnsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämien ist

- bei Versicherung im Rahmen der UVG-Löhne: der für die UVG-Versicherung prämienspflichtige Lohn bis zum gesetzlichen Höchstbetrag,
- bei Versicherung im Rahmen der Überschusslöhne: der den gesetzlichen Höchstbetrag gemäss UVG übersteigende Lohn bis zu einem Maximallohn von CHF 300 000 pro Person und Jahr,
- für Versicherte mit einem festen Jahreslohn: der im Voraus vereinbarte versicherte Verdienst,
- für Versicherte, die sich dem UVG freiwillig angeschlossen haben: der im Voraus vereinbarte Lohn.

9.1.2 Kopfsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämien ist die Zahl der Versicherten oder der Arbeitstage.

9.2 Vorausprämie

Sympany erstellt eine Akontorechnung an den Versicherungsnehmer.

Die Prämien sind vom Versicherungsnehmer im Voraus geschuldet und im Zeitpunkt der in der Versicherungspolice festgehaltenen Fälligkeit zu bezahlen.

9.3 Prämienabrechnung

Nach Ablauf jedes einzelnen Versicherungsjahres oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung aufgrund der definitiven Lohngrundlagen vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt Sympany dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die infrage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung

mitzuteilen. Beläuft sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag von unter CHF 20, verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang des Deklarationsformulars an Sympany zurück, ist Sympany berechtigt, die mutmasslich endgültige Prämie nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Sympany hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege, AHV-Abrechnungen) nachzuprüfen.

9.4 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres zu entrichten. Sie können auf besondere Vereinbarung und gegen Zuschlag auch halb- oder vierteljährlich bezahlt werden.

Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem Sympany den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine anfällige Rückprämie lässt Sympany innerhalb derselben Frist seit Feststellung des definitiven Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

9.5 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, setzt Sympany eine Nachfrist von 14 Tagen an. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien samt Zinsen und Kosten kann der Versicherungsvertrag ab Zahlungseingang wieder in Kraft gesetzt werden. Für die Zeit des Deckungsunterbruchs besteht rückwirkend kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt nach zwei Monaten ab Zeitpunkt der Nachfrist, sofern Sympany die ausstehende Prämie nicht rechtlich einfordert.

9.6 Änderungen des Prämientarifs

Änderungen des Prämientarifs werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit hin zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Sympany weder abgetreten noch verpfändet werden.

10.2 Verjährung

Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber Sympany verjährt in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht von Sympany begründet.

10.3 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an Sympany Versicherungen AG, Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel, zuzustellen. Alle Mitteilungen seitens Sympany erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

10.4 Gerichtsstand

Sympany anerkennt als Gerichtsstand ihren Sitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten.

